

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Obergriesbach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)
in der Fassung vom 26.06.2017**

Die Gemeinde Obergriesbach erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Obergriesbach erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättegebühr) und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Kindertagesstättegebühr wird in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.

(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Auch für „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Kindertagesstättegebühren für Krippenkinder (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Krippenbereich gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
bis 4 Stunden	170,00 Euro
bis 5 Stunden	180,00 Euro
bis 6 Stunden	190,00 Euro
bis 7 Stunden	200,00 Euro
bis 8 Stunden	210,00 Euro
bis 9 Stunden	220,00 Euro
bis 10 Stunden	230,00 Euro

(2) Kindertagesstättegebühren für Kinder bis zur Einschulung

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
bis 4 Stunden	75,00 Euro
bis 5 Stunden	85,00 Euro
bis 6 Stunden	95,00 Euro
bis 7 Stunden	105,00 Euro
bis 8 Stunden	115,00 Euro
bis 9 Stunden	125,00 Euro
bis 10 Stunden	135,00 Euro

(3) Kindertagesstättegebühren für den Hort, ab Einschulung bis max. zum 11. Lebensjahr

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab der Einschulung gelten folgende Gebühren:

Betreuungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 1 bis incl. 2 Stunden	49,00 Euro
Über 2 bis incl. 3 Stunden	53,00 Euro

Für die Betreuung an einzelnen Ferientagen wird für Hortkinder eine Tagesgebühr von 5,00 Euro erhoben.

(4) Essensgeld

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September des jeweiligen Jahres).

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Betreuungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Obergriesbach eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei der Gemeinde Obergriesbach einzuzahlen.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Das Essensgeld entsteht mit Eintragung in die Liste. Das Essensgeld ist im Folgemonat zu bezahlen.

(5) Bei Betreuung an einzelnen Ferientagen entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme des Kindes. Die Gebühr ist mit dem im Gebührenbescheid mitgeteilten Termin zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Obergriesbach

Josef Schwegler
Erster Bürgermeister